

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1981
und Entlastung des Ministerrates
vom 2. Juli 1982**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1981 wird bestätigt.

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
— Registrierung der LPG,
der kooperativen Einrichtungen,
der Kooperationsverbände,
der Vereinigungen und deren Statuten —
vom 2. Juli 1982**

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 2. Juli 1982 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — (GBl. I Nr. 25 S. 443) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Rechtsbeziehungen sind die LPG verpflichtet, sich in das Register der LPG (nachfolgend Register genannt) eintragen zu lassen. Zur (Registrierung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, in dem die LPG ihren Sitz hat, das Gründungsprotokoll, das Statut und die Namensliste der gesetzlichen Vertreter (Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder) in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 3 Tagen nach Beschlußfassung über die Bildung der LPG einzureichen.

(2) Für kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen mit eigener Rechtsfähigkeit (nachfolgend kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen genannt) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Sofern in Rechtsvorschriften der Rat des Bezirkes für die Registrierung zuständig ist, sind die Unterlagen zur Registrierung vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, diesem unverzüglich zuzuleiten.

(4) Für Änderungen des Statuts, für Anträge auf Beendigung der Rechtsfähigkeit der LPG, der kooperativen Einrichtung, des Kooperationsverbandes oder der Vereinigung und für andere Anträge zur Änderung oder Ergänzung des Registers gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

(1) Das Register wird vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bzw. in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, geführt.

(2) Durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Anleitung und Kontrolle der für die Registrierung zuständigen Staatsorgane sowie die Einheitlichkeit der Registerführung zu gewährleisten.

§ 3

(1) Neubildungen oder Zusammenschlüsse von LPG, die Übergabe/Überrahme von Wirtschaftseinheiten anderer LPG oder kooperativer Einrichtungen sowie die Bildung oder Änderung der Aufgabenstellung von kooperativen Einrichtungen, Kooperationsverbänden und Vereinigungen sind von den Vorständen der LPG, den Kooperationsräten, den Leitungsorganen der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände oder der Vereinigungen gemeinsam mit dem für die Registrierung zuständigen Staatsorgan vorzubereiten.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1981 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 5. Tagung am 2. Juli 1982 gefaßt.

Berlin, den 2. Juli 1982

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Horst S i n d e r m a n n

(2) Das für die Registrierung -zuständige Staatsorgan gewährleistet die Beratung der entsprechend Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen in den Räten für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise.

§ 4

(1) Die Registrierung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Unterlagen zu erfolgen, wenn die Bildung der LPG, der kooperativen Einrichtung, des Kooperationsverbandes oder der Vereinigung sowie das Statut oder die Änderungen des Statuts den in Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernissen entsprechen.

(2) Entsprechen die eingereichten Unterlagen nicht den in Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernissen, ist den Vorständen der LPG oder den Leitungsorganen der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der Vereinigungen durch die für die Registrierung zuständigen Staatsorgane Hilfe und Unterstützung bei der Überarbeitung der vorgelegten Statuten oder der Änderungen der Statuten sowie bei der Vorbereitung der notwendigen Entscheidungen durch die Vollversammlungen oder Vorstände der LPG oder die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der Vereinigungen zu gewähren.

(3) Die Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Sie gelten als Beweis für die eingetragenen Tatsachen.

(4) In das Register eingetragene LPG, kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen erhalten eine mit einem Registriervermerk versehene Ausfertigung des eingereichten Statuts zurück.

§ 5

(1) Die Register sind für LPG, für kooperative Einrichtungen, für Kooperationsverbände und für Vereinigungen entsprechend Anlage zu führen.

(2) Für jede LPG ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Spätere Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen. Löschungen werden durch rote Unterstreichungen vorgenommen.

(3) Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragungsbelege für jede LPG als Belege in einer Beilakte zu führen.

(4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für kooperative Einrichtungen, Kooperationsverbände und Vereinigungen.

§ 6

(1) Zur Wahrnehmung der den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bzw. den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bei der Führung der Register obliegenden Aufgaben sind Beauftragte für die Registerführung einzusetzen.

(2) Der Beauftragte für die Registerführung prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und entscheidet über die Registrierung.

(3) Die Registrierung ist von dem Beauftragten für die Registerführung zu unterschreiben und mit dem Datum der Registrierung zu versehen.